



## **Gesuch um Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht**

Absender:

Gesundheitsdepartement Basel-Stadt  
Generalsekretariat  
Rechtsdienst  
St. Alban-Vorstadt 25  
4001 Basel

, den

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit ersuche ich Sie, mich in der folgenden Angelegenheit von der beruflichen Schweigepflicht zu entbinden:

### **Gesuchsteller/in (Geheimnisträger/in):**

Name:

Strasse:

Vorname:

PLZ/Ort:

Beruf/Titel:

Telefon:

Institution:

Fax:

Funktion:

### **Weitere zu entbindende Person/en:**

Name:

Strasse:

Vorname:

PLZ/Ort:

Beruf/Titel:

Telefon:

Institution:

Fax:

Funktion:

Begründung:

### **Hinweise:**

- In folgenden Fällen ist **keine** Entbindung durch das Gesundheitsdepartement erforderlich:
  - Vorliegen einer Einwilligung des/der Geheimnisherr/in *oder*
  - Vorliegen eines gesetzlich vorgeschriebenen Ausnahmefalles (siehe S. 4, Ausnahmen)
- Ein Entbindungsgesuch muss persönlich von dem/der Geheimnisträger/in gestellt werden (Unterschrift aller zu entbindender Personen notwendig).
- Wir bitten Sie, dieses Formular aus Datenschutzgründen per Post einzureichen. In dringenden Fällen per Fax an: 061 267 95 15.



**Patient/-in (Geheimnisherr/-in):**

Name:

Strasse:

Vorname:

PLZ/Ort:

Geburtsdatum:

Falls verstorben  
Todesdatum:

Allfällige gesetzliche Vertretung (Name, Adresse, Tel.-Nr.):

Vorübergehender Aufenthalt bei (Name, Adresse, Tel.-Nr.):

**Wem soll das Geheimnis offenbart werden?**

Z.B. den Angehörigen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), den Strafverfolgungsbehörden, etc.; **sämtliche Personen/Institutionen sind mit Namen und Adressen aufzuführen.**

**Begründung des Gesuchs:**

Darstellung des Sachverhalts (Diagnose, Behandlungsart, -dauer, usw.):



Weshalb und in welchem Ausmass soll das Geheimnis den oben erwähnten Personen und/oder Institutionen offenbart werden?

**Sind weitere nahe Angehörige bekannt, die über eine allfällige Entbindung informiert werden müssen (Name, Adresse, Tel.-Nr.)?**

**Weshalb kann die Einwilligung der Patientin oder des Patienten nicht eingeholt werden?**



**(Nur bei zeitlicher Dringlichkeit des Gesuchs ausfüllen:)**

Das vorliegende Gesuch ist dringlich zu behandeln, weil

Freundliche Grüsse

Stempel + Unterschrift)

Stempel + Unterschrift)

**Beilagen:**

Unterlagen, welche das Gesuch dokumentieren, bitte beilegen (z.B. Einsichtsbegehren, Vorladung der Staatsanwaltschaft, Auskunftsbegehren der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Austrittsbericht etc.).

**Ausnahmen:**

In folgenden Fällen ist **keine Entbindung** notwendig:

§ 27 Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Stadt

<sup>1</sup> Von der Schweigepflicht ist befreit, wer aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ein Recht oder eine Pflicht zur Auskunft, Mitteilung oder Meldung hat.

<sup>2</sup> Die Einwilligung zur Erteilung von erforderlichen medizinischen Angaben an Weiterbehandelnde und an nächste Angehörige wird vermutet.

<sup>3</sup> Auskünfte an die Strafuntersuchungs- und Strafverfolgungsbehörden dürfen erteilt werden und werden auf Anfrage erteilt, sofern der Verdacht auf Erfüllung eines der folgenden Straftatbestände besteht:

- a) Tötungsdelikte;
- b) schwere Körperverletzung;
- c) Aussetzung und Gefährdung des Lebens;
- d) Unterlassung der Nothilfe;
- e) Raub;
- f) Erpressung;
- g) Menschenhandel;
- h) Freiheitsberaubung und Entführung;
- i) Geiselnahme;
- j) strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität;
- k) Verbreiten menschlicher Krankheiten.

Der Regierungsrat kann weitere Straftatbestände mit vergleichbarem Unrechtsgehalt bezeichnen.

<sup>4</sup> Von der Schweigepflicht gegenüber den zuständigen Behörden, einer Inkassostelle und einer allfälligen Rechtsvertretung ist im Rahmen der erforderlichen Angaben befreit, wer zur Durchsetzung oder Abwehr von Forderungen den Rechtsweg beschreiten muss.

<sup>5</sup> Schweigeverpflichtete sind gegenüber den zuständigen Behörden von der Schweigepflicht befreit, wenn begründete Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Patientin oder eines Patienten bestehen, medizinische Massnahmen dringend erforderlich sind und die Zustimmung einer allfälligen gesetzlichen Vertretung nicht oder nicht rechtzeitig erlangt werden kann.